

Herr G. – 6 Monate für zwei Bier

Herr G. ist alkoholkrank. Schon seit seinem 14. Lebensjahr trinkt er übermäßig und konsumiert nach und nach andere Drogen (Polytoxikomanie). Immer wieder begeht Herr G. Straftaten – mal kleine wie Ladendiebstähle, Beleidigungen oder Fahren ohne Fahrschein, mal größere wie Körperverletzungen oder einen Raub unter Zechkumpanen. Immer wieder verbüßt Herr G. deshalb Freiheitsstrafen. Viele Jahre pendelt er zwischen Justizvollzugsanstalt, Männerwohnheim und der Straße. Mehr als 15-mal tritt er den Gang in Therapie an – ohne Erfolg. Mit 45 Jahren umfasst sein Register über 20 Eintragungen, die bis zurück in die 1990er Jahre reichen, wobei sich die Delikte mit fortschreitendem Alter überwiegend im Bagatellbereich bewegen.

Als Herr G. zum vorerst letzten Mal aus der Haft entlassen wird, gelingt es ihm dank der Unterstützung eines Sozialarbeiters, einen Platz in einem Wohnprojekt zu ergattern. Er ist auf einem guten Weg: Endlich hat er eine kleine Wohnung, geht zur ambulanten Suchtberatung, konsumiert keine illegalen Drogen mehr und bemüht sich sogar um einen Job als Hilfsarbeiter. Nur vom Alkohol kann Herr G. nicht lassen. Das ist ein Problem. Nicht nur, weil er sich im „Suff“ regelmäßig zu Dummheiten hinreißen lässt, sondern auch, weil er unter sog. Führungsaufsicht steht. Nach der Entlassung hat ihm das Gericht – bei Androhung von Strafe!¹ – verboten, Alkohol zu konsumieren.² Herr G. bemüht sich redlich. Er versteht die Weisung so, dass er keinen Schnaps trinken bzw. sich nicht „betrinken“ darf. Gegen ein Bier oder Radler könne dagegen ja wohl niemand etwas einzuwenden haben. Als Alkoholkranker kann er darauf jedenfalls nicht verzichten. Wenige Wochen später bemerkt ein Polizeibeamter während eines Gesprächs, dass Herr G. nach Alkohol riecht. Auf Nachfrage räumt jener sogleich ein, ein Bier getrunken zu haben – „das sei ja wohl nicht so schlimm“. Die Staatsanwaltschaft lässt zunächst Gnade walten und sieht von einem Strafantrag³ ab („geringfügiger Verstoß“). Als kurz darauf ein zweites (Cola-)Bier aktenkundig wird,⁴ folgt jedoch die Anklage. Obwohl eine sog. Abstinenzweisung gegenüber einem nicht-therapierten Alkoholkranken nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unzulässig ist („Unmögliches kann nicht verlangt werden“),⁵ wird Herr G. – ohne Verteidiger – für die „geringfügigen Verstöße“ jeweils zu vier Monaten Freiheitsstrafe verurteilt. Insgesamt macht das sechs Monate für den Konsum von zwei (Cola-)Bier. Wegen der zuletzt positiven Ansätze setzt die Richterin die Vollstreckung immerhin noch einmal zur Bewährung aus.

Das aber will die Staatsanwaltschaft nicht hinnehmen. Sie geht in Berufung. Auf Anraten seines Sozialarbeiters beantragt Herr G. nun, ihm einen Pflichtverteidiger beizuordnen. Wie soll er sich allein gegen eine zu seinen Ungunsten eingelegte Berufung wehren? Ist die Rechtslage nicht „schwierig“, wenn selbst Gericht und Staatsanwaltschaft unterschiedlicher Auffassung über die Bewährungsfrage sind? Und sind sechs Monate sowie die drohenden Strafen in anderen Verfahren (u.a. Anklagen wegen Diebstahls, Hehlerei und Körperverletzung) nicht insgesamt eine „schwere“ Sanktion? Nein, meint das Landgericht. Diese Umstände reichten weder für sich noch zusammengenommen aus, um einen Fall notwendiger Verteidigung zu begründen. Herr G. könne sich ausreichend selbst verteidigen. So geschieht es und die Berufung der Staatsanwaltschaft hat

¹ § 145a StGB.

² § 68b StGB.

³ Nach § 145a Satz 2 StGB wird die Tat nur auf Antrag der Aufsichtsstelle (§ 68a StGB) verfolgt.

⁴ Herr G. streitet sich mit einem Fahrkartenkontrolleur über die Gültigkeit seines Tickets, weil er nach Betreten des Busses kontrolliert wurde, noch bevor er seine Sammelkarte entwerten konnte. Die Polizei wird hinzugerufen und eine Beamtin bemerkt Alkoholgeruch und eine leere Bierdose in seiner Hosentasche. Während der polizeilichen Maßnahmen öffnet Herr G. eine Dose Cola-Bier und trinkt diese vor den Augen der Polizisten aus.

⁵ BVerfG NJW 2016, 2170.

Erfolg: Die Bewährung wird gestrichen, lautet das Urteil der Strafkammer. Sein Sozialarbeiter hilft Herrn G. dabei, Revision einzulegen, und schickt ihn dann zur Beratungsstelle.

Also kommt Herr G. zur „Ersten Rechtshilfe“, wo ihm eine Fachanwältin für Strafrecht aus dem Netzwerk des ZiF vermittelt wird, um die Revision zu begründen. Auf vielen Seiten rügt sie, dass das Verfahren nicht fair geführt wurde, weil einem schwer alkoholkranken Menschen trotz erheblicher Straferwartung ein Pflichtverteidiger verwehrt worden ist. Weiter habe das Gericht die Verfassungswidrigkeit der Abstinenzweisung übersehen und obendrein für einen Bagatelverstoß eine unangemessen hohe Strafe verhängt. Die Revision hat Erfolg. Das Oberlandesgericht hebt das Urteil komplett auf, weil sich weder das Amtsgericht noch das Landgericht mit der Rechtmäßigkeit der Abstinenzweisung beschäftigt hatten. Eine andere Berufungskammer muss erneut über den Fall entscheiden.

An sich wäre jetzt sogar ein Freispruch greifbar. Ein Verstoß gegen eine unzumutbare Weisung darf nämlich nicht bestraft werden. Um Herrn G. nicht freisprechen zu müssen, beabsichtigt das Landgericht indes, ein teures Sachverständigen-Gutachten einzuholen zu der Frage, ob Herr G. wirklich nicht in der Lage ist, von sich aus auf Alkohol zu verzichten. 17 gescheiterte Therapieversuche sind ihm nicht genug. Die Verteidigerin beharrt dagegen auf einer Einstellung des Verfahrens, nicht zuletzt wegen der erheblichen Kosten, die eine dritte Verhandlung verursachen würde. Nach unzähligen Telefonaten kommt es schließlich zur Einstellung. Die hiesige Strafe falle in Anbetracht der weiteren zu erwartenden Strafen in anderer Sache „nicht beträchtlich ins Gewicht“.⁶

Aber was ist mit diesen weiteren Verfahren? Dort wird Herr G. inzwischen – nach Vermittlung durch das ZiF – von einer anderen Mainzer Fachanwältin für Strafrecht vertreten, die ihm schlussendlich auch gerichtlich beigeordnet wurde. Dank ihr konnte eine erneute Inhaftierung bisher ein ums andere Mal verhindert werden, obwohl die Anzahl neuer Anklagen mittlerweile zweistellig ist (ausschließlich Bagatelldelikte). Aber das wäre mindestens ein weiterer Bericht. Nur so viel: Herr G. hat kürzlich zum ersten Mal in seinem Leben eine Entgiftung überstanden und tritt bald eine stationäre Therapie an. Auf seinem Whatsapp-Profil posiert er grinsend mit einem Pony im Hintergrund.

⁶ § 154 StPO.